

# STADT WEIL DER STADT

## Vereinbarung über Entschädigung für Schäden an öffentlichen Straßen, Gehwegen und dergl. anlässlich der Durchführung von privaten Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 Landesbauordnung

Bauherr:

Bauvorhaben:

Baugrundstück:

Kenntnisgabe vom

Zwischen der Stadt Weil der Stadt und dem obengenannten Bauherrn wird folgende

### V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen:

1. Der Bauherr verpflichtet sich, alle Schäden zu ersetzen, die anlässlich der Durchführung des o.g. Bauvorhabens an öffentlichen Einrichtungen entstehen; hierzu zählen insbesondere Schäden am Fahrbahnbelag, am Gehwegbelag, an den Bordsteinen und dergl. im Bereich der Baustelle und ihrer unmittelbaren Umgebung. Dazu zählen auch Fahrbahn- und Gehwegbeschmutzungen, sowie Verschmutzungen des öffentlichen Kanals durch Erde, Sand, Gips und dergl.. Die Haftung des Bauherrn ist auch gegeben, wenn diese Schäden durch Dritte verursacht werden, also insbesondere von Baufirmen, die am Bauvorhaben arbeiten.
2. Die Schadensersatzpflicht des Bauherrn tritt nicht ein, wenn die Gemeinde unmittelbar vom Verursacher den Schaden ersetzt bekommt.  
Der Bauherr verpflichtet sich, entstehende Schäden unter Benennung des Verursachers unverzüglich dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen.
3. Diese Vereinbarung ersetzt keine eventuell für den Bau notwendig werdende straßenrechtliche oder verkehrsrechtliche Erlaubnis nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung bei ganzen oder teilweisen Fahrbahn- oder Gehwegsperrungen, oder beim Aufstellen von Kranen oder Baustellenwagen auf öffentlichen Verkehrsflächen).

....., den .....

Für die Gemeinde

Der Bauherr

.....

.....